OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350339/2/Py/JW

Datum: Linz, 27. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau Z S, S x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Jänner 2017, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebens-unterhalts und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2017, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 6. Dezember 2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, zurückgewiesen.

Begründend wird dazu zusammengefasst ausgeführt, dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht wurde, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich

- aktuelle EU-Anmeldebescheinigung
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Kündigungsschreiben/Lohnabrechnung

beizubringen.
Zudem wurde die Antragstellerin auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Da sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, fehlt für den Antrag die Entscheidungsgrundlage und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. Jänner 2017. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass im Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Dezember 2016 die Vorlage von Kontoauszügen der letzten 3 Monate vorgeschrieben wurde, im angefochtenen Bescheid ist jedoch von Kontoauszügen der letzten 6 Monate die Rede.

Aus der Begründung des Bescheides sei nicht erkennbar, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Es sei der Bf daher nicht möglich, in der Beschwerde konkreten Behauptungen entgegenzutreten und diese zu wiederlegen. Alle erforderlichen Unterlagen wurden beigebracht.

In der Aufforderung zur Beibringung wird von der Bf die Vorlage einer aktuellen EU-Anmeldebescheinigung verlangt. Die Bf hat jedoch ihre mit 8. Mai 2014 vom Magistrat Linz als Arbeitnehmerin ausgestellte Anmeldebescheinigung vorgelegt. Es wurde weder ein Verfahren gemäß § 55 NAG noch eine Ausweisung gegen die Bf erlassen. Auch gibt es keine gesetzliche Regelung, dass eine Anmeldebescheinigung „ungültig“ werden könnte, da diese lediglich deklarativen, nicht jedoch konstitutiven Charakter aufweist. Zudem hat die Anmeldebescheinigung keine Bindungswirkung und hat die Behörde selbstständig zu entscheiden, ob das für den Anspruch auf Sozialleistungen vorausgesetzte unionsrechtliche Aufenthaltsrecht vorliegt oder nicht. Die Vorlage einer Anmeldebescheinigung war bereits aus diesem Grund nicht „erforderlich“ im Sinn

des § 30 Oö. BMSG. Aus dem Aufenthaltsrecht ergibt sich nach der Judikatur des EuGH aus dem allgemeinen unionsrechtlichen Gleichheitsgebot auch ein Anspruch auf bedarfsorientierte Sozialhilfeleistungen. Zudem ist die Bf auch weiterhin aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts rechtmäßig als Arbeitnehmerin in Österreich aufhältig und ihre Anmeldebescheinigung auch aus diesem Grund weiterhin „gültig“.

Aus dem Versicherungsdatenauszug der OÖGKK ist ersichtlich, dass die Bf im Notstandshilfebezug ist. Damit steht sie als Arbeitssuchende der Vermittlung zur Verfügung, ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht ist weiterhin aufrecht.

3. Mit Schreiben vom 28. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Parteienantrag abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Am 6. Dezember 2016 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Von der Bf als Nachweise beigebracht wurde ein Kontoauszug für den Zeitraum 18.11. bis 6.12.2016. Zudem legte die Bf eine mit 8. Mai 2014 datierte Anmeldebescheinigung Arbeitnehmerin nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG vor.

Die Bf bezieht seit 22. März 2016 Notstandshilfe in Höhe von 24,89 Euro täglich. Lt. AMS Bezugsbestätigung bezog die Bf davor seit 1. Jänner 2015 im Zeitraum 28.9. bis 30.9.2015, im Zeitraum 1.10. bis 31.12.2015 sowie 1.1. bis 14.2.2016 Arbeitslosenunterstützung und im Zeitraum 15.2. bis 15.3.2016 und am 18.3.2016 Notstandshilfe.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 wurde die Bf von der belangten Behörde zur Vorlage folgender Unterlagen aufgefordert:

- aktuelle EU-Anmeldebescheinigung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Kündigungsschreiben/Lohnabrechnung

Keine der geforderten Unterlagen wurde der belangten Behörde von der Bf übermittelt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wird in dieser Form auch nicht bestritten.

5. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:

5.1. § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 28 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Gemäß § 13 Abs. 3 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Gegenstand des Prüfungsumfangs des Verwaltungsgerichts ist im vorliegenden Verfahren die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. März 2013, Zl. 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ im Sinn des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auf die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. auch VwGH 27.06.2002, Zl. 98/07/0147). Nichts anderes hat daher auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten. Daher hat sich das vorliegende Verfahren auf die Frage zu beschränken, ob der Beschwerdeführerin zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht.

Im gegenständlichen Verfahren stellte die Bf am 6. Dezember 2016 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Behörde wurden zudem ein Kontoauszug vom 6. Dezember 2016 und eine mit 8. Mai 2014 datierte Anmeldebescheinigung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für Arbeitnehmer/innen nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG vorgelegt.

In § 28 Abs. 5 Oö. BMSG formuliert der Gesetzgeber, welche Angaben im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Die belangte Behörde hat daher zu Recht mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 die Antragstellerin zum Nachweis von Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Daueraufenthalt aufgefordert und diese ersucht, binnen 14 Tagen eine aktuelle

EU-Anmeldebescheinigung, Kontoauszüge der letzten 3 Monate sowie das Kündigungsschreiben/Lohnabrechnung vorzulegen. Dieses Schreiben der belangten Behörde stellt einen sogenannten Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG dar. Der Mängelbehebungsauftrag vom 12. Dezember 2016 enthielt auch die zu erwarteten Rechtsfolgen der unterlassenen Mitwirkung (§ 30 Abs. 2 Oö. BMSG).

Wenn die Einschreiterin ausführt, dass die Behörde zur inhaltlichen Entscheidung über den Antrag verpflichtet gewesen wäre, so ist auszuführen, dass eine Behörde dann gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen darf, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerhaftes Anbringen abweicht. Fehlt es hingegen an einer derartigen hinreichend deutlichen Anordnung hinsichtlich eines fehlerfreien Antrags, so kommt dementsprechend bei der Nichtvorlage weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages noch – nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist – die Zurückweisung des Anbringens in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Beibringung von Unterlagen, welche die Behörde benötigt und die sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls – als Verletzung der Mitwirkungspflicht – bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* § 13 AVG Rz 27). Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober 2013, Zl. 2012/10/0213, zum Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz hat sich dieser mit der Frage des Mängelbehebungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 AVG beschäftigt. Unter Verweis auf das obige Literaturzitat führt der Gerichtshof aus, dass von materiellen und formellen Mängel eines vollständigen und fehlerfreien Anbringens jene Mängel zu unterscheiden sind, die Erfolgsvoraussetzung für die meritorische Erledigung des Antrages sind. Dazu verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Rechtsprechung zum Fremdenrecht, in der das Höchstgericht als derartige Erfolgsvoraussetzung die Vorlage von Urkunden zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts eines Niederlassungswerbers qualifiziert hat. Dies unter der Voraussetzung, dass im Gesetz lediglich beispielhaft und nicht ausreichend konkret aufgezählt wird, welche Nachweise dafür zu erbringen sind (VwGH 29.04.2010, Zl. 2008/21/0302). In der Entscheidung vom 16. September 2009, Zl. 2008/05/0206, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass als Mangel insbesondere das Fehlen von Belegen anzusehen ist, wenn die Partei aufgrund des Gesetzes erkennen konnte, welche Unterlagen erforderlich sind.

Im oben angeführten § 28 Abs. 5 Oö. BMSG wurde nunmehr vom Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bereits bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Werden diese Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Zu dieser Festlegung hat man sich – wie aus den Erläuterungen hervorgeht - entschieden, da in der Praxis die Frage der Abgrenzung von § 13

Abs. 3 AVG und § 24 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 Oö. SHG 1998 immer wieder Fragen aufgeworfen hat.

Es ist unbestritten, dass die gemäß § 28 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSG zur Beurteilung der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Antragstellerin erforderlichen vollständigen Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden – und zwar weder für die letzten 3 Monate noch für die letzten 6 Monate vor der Antragstellung. Auch kann die Aufforderung, Kontoauszüge für einen bestimmten Zeitraum vorzulegen, nicht als unklar bezeichnet werden. Bereits der Umstand, dass trotz Aufforderung keine Kontoauszüge vorgelegt wurden, rechtfertigt die Zurückweisung des gegenständlichen Antrages. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch ein zum Zeitpunkt der Antragstellung aktueller Nachweis gemäß § 28 Abs. 5 Z 4 Oö. BMSG von der Bf – trotz Aufforderung und Anleitung durch die belangte Behörde – nicht beigebracht wurde. Die Zurückweisung des Antrages der Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Aus den angeführten Gründen war daher gemäß § 28 VwGVG spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a VwGG ist die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny